

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
- Nr. 2 Verzicht nach Abs. 2
- Nr. 3 Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung
- Nr. 4 Verpflichtungen für laufende Geschäfte

1 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

- 1.1 Der Antrag auf Einwilligung zu einer über-/außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (Abs. 1 Satz 2) ist nach Muster 6.18 (vgl. Nr. 3.1 zu § 37) vierfach zu stellen.
- 1.2 Überschreitungen sollen durch Einsparungen bei anderen Verpflichtungsermächtigungen im selben Einzelplan ausgeglichen werden; der Minister der Finanzen kann Ausnahmen hiervon zulassen.

2 Verzicht nach Abs. 2

Bei Übersendung der festgestellten Einzelpläne an die zuständigen Stellen entscheidet der Minister der Finanzen, ob und inwieweit er auf die Ausübung seiner Befugnisse verzichtet. Seine Rechte nach §§ 41 und 42 sowie nach § 41 FAG bleiben unberührt.

3 Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung

(Hinweis zu Nr. 3.1 und 3.2: Diese VV gelten auch für die §§ 28 Abs. 2, 29 Abs. 2, 37 Abs. 4, 40 bzw. § 7 Abs. 2)

- 3.1 Maßnahmen sind von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sie sich über den Einzelfall hinaus auf die Haushaltswirtschaft oder die Haushaltsentwicklung auswirken können.
- 3.2 Maßnahmen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn sie innerhalb des Kapitels einen maßgeblichen Anteil an den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen oder an den Ausgaben für die Jahre haben, in denen die Verpflichtungen fällig werden sollen; der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle Wertgrenzen festsetzen.
- 3.3 Zu den Verhandlungen nach § 38 Abs. 3 zählen auch Vorverhandlungen. Der Minister der Finanzen ist so umfassend zu unterrichten, dass er die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens beurteilen kann.

- 4 Verpflichtungen für laufende Geschäfte
- 4.1 Verpflichtungen für l a u f e n d e Geschäfte sind solche, die
- 4.1.1 sich auf Verwaltungsausgaben der folgenden Gruppen beziehen:
- 441 - Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger;
 - 443 - Fürsorgeleistungen und Unterstützungen;
 - 446 - Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und dgl.;
 - 451 - Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen;
 - 453 - Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen;
 - 459 - Sonstiges;
 - 511 - Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände;
 - 514 - Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.;
 - 517 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume;
 - 518 - Mieten und Pachten – mit Vertragspartnern außerhalb der Landesverwaltung jedoch nur bei einer Jahresmiete oder -pacht bis zu 100 000 EUR im Einzelfall;
 - 519 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen – jedoch nur bis zu einem Betrag von 5 000 EUR im Einzelfall;
 - 521 - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens – jedoch nur bis zu einem Betrag von 5 000 EUR im Einzelfall;
 - 523 - Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken – jedoch nur bis zu einem Betrag von 5 000 EUR im Einzelfall;
 - 525 - Aus- und Fortbildung;
 - 526 - Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten;
 - 527 - Dienstreisen;
 - 529 - Verfügungsmittel;
 - 531 bis -
 - 545 - Sonstiges;
 - 547 - Sächliche Verwaltungsausgaben und
- 4.1.2 sich im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Dienststelle halten. Das Eingehen von Verpflichtungen im Rahmen der Baunebenkosten gehört zu den laufenden Geschäften.
- 4.2 Verpflichtungen für laufende Geschäfte in künftigen Haushaltsjahren können, wenn nichts anderes bestimmt ist, nur bis zu der Höhe eingegangen werden, die im laufenden Haushaltsjahr innerhalb des Ausgabenansatzes für denselben Zweck vorgesehen ist.

- 4.3 In begründeten Fällen kann das Ministerium der Finanzen bei den Wertgrenzen der Gruppen 518, 519, 521 und 523 Ausnahmen zulassen. Kann infolge einer erheblichen Überschreitung der Wertgrenzen die Verpflichtung nicht mehr als laufendes Geschäft angesehen werden, ist § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.
- 4.4 Leasing-, Mietkauf- und ähnliche Verträge sind nicht laufende Geschäfte im Sinne von § 38 Abs. 4 und bedürfen stets der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen.